

in Auseinandersetzung mit J. Le Goff (vgl. DA 41, 327 f.) den nicht zu unterschätzenden Beitrag der Kanonistik zur Ausbildung der Theorie des Fegefeuers. – George CONKLIN, *Stephen of Tournai, Law, and Reform in the Later Twelfth Century* (S. 1011–1022), befaßt sich mit der Stellungnahme Stephans von Tournai zu den Auseinandersetzungen zwischen clerici und laici in der Klostergemeinschaft von Grandmont 1185/87. – Jürgen MIETHKE, *Kanonistik, Ekklesiologie und politische Theorie: Die Rolle des Kirchenrechts in der politischen Theorie des Spätmittelalters* (S. 1023–1051), unterstreicht die Bedeutung der kanonistischen und legistischen Tradition für die Entstehung, Weiterentwicklung und Emanzipation des politischen Denkens im Spät-MA. – Edward PETERS, *Non legitur in historia francorum: Stephen of Tournai, the Last Merovingians, and the Capetian Dynasty* (S. 1053–1078), versucht vergeblich die Quellen aufzudecken, die Stephan von Tournai in seiner Summe bei der Kommentierung von Gratians C. 15 q. 6 c. 3 für seinen Bericht von der Absetzung des letzten Merowingerkönigs benutzte. – Klaus SCHREINER, *Dispens vom Gelübde der Keuschheit in der Kanonistik des späten Mittelalters: Zur normverändernden und rechtsbildenden Kraft politischer und gesellschaftlicher Interessen* (S. 1079–1100), kann zwar keine konkreten Situationen nennen, durch welche die Diskussion über die Entbindung vom Gelübde der Keuschheit unter den Kanonisten seit dem 13. Jh. veranlaßt wurde, möchte sie aber auch nicht als bloße Gedankenspielererei abtun. – John MCINTYRE, *Aquinas, Gratian, and the Mendicant Controversy* (S. 1101–1135), behandelt die Benutzung des Gratianschen Dekrets durch Thomas von Aquin in seinen apologetischen Schriften *Contra impugnantes* (1256), *De perfectione vitae spiritualis* (1270) und *Contra doctrinam retrahentium a religione* (1271). – Marco CAVINA, *„Paterfamilias“ – „Princeps“ nella tradizione teologica e giuridica bassomedievale. Alcuni sondaggi nelle fonti e nella storiografia* (S. 1137–1153), bietet einige Interpretationen spätm. Quellen und der modernen Forschung. – James MULDOON, *Hugo Grotius, Medieval Canon Law and the Creation of Modern International Law* (S. 1155–1165), betont die Beschränkung der päpstlichen Macht auf die geistliche Sphäre durch Grotius († 1645). – Den Schluß des Bandes bildet ein Verzeichnis der zitierten Hss. (S. 1167–1188).

D. J.

Enrique DE LEÓN, *La «cognatio spiritualis» según Graciano* (Pontificio Ateneo della Santa Croce 11) Mailand 1996, Giuffrè Editore, XIV u. 310 S., ISBN 88-14-05665-X, ITL 40.000. – Die Studie beschäftigt sich mit Gratians C. 30 q. 1, 3 und 4, in denen Ehehindernisse erörtert werden, die sich aus der geistlichen Verwandtschaft ergeben. In einem ersten Kapitel bespricht der Vf. Quellen, angefangen mit Texten der Bibel, über Äußerungen des Codex Justinianus, Konzilsbeschlüsse, päpstliche Stellungnahmen von Zacharias (741–752, JE 2307) bis Paschal II. (1099–1118, JL 6436) sowie Nachrichten über sein Thema in chronikalischen Werken (S. 12–69), woran sich eine systematische Erörterung über die *cognatio spiritualis* im ersten Jahrtausend knüpft (S. 70–104). Das zweite Kapitel (S. 105–232) bietet eine Neuedition der oben genannten Gratiantexte auf der Grundlage von einem guten Dutzend Hss. und den Versuch, die unmittelbaren kanonistischen Vorlagen Gratians herauszufinden. Ob die grundlegenden Ergebnisse Winroths über die Rezensionen des Gratianschen Dekrets (vgl. DA 54, 220 f.), die der Vf. noch nicht in seine Studien einbeziehen konnte, zu einem